



Brüssel, den 24. November 2017
(OR. en)

14810/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0190 (CNS)

JUSTCIV 278

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) - Orientierungsaussprache

I. Einleitung

1. Die Gruppe "Zivilrecht" (Brüssel IIa) hat die vorgeschlagene Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung seit Übermittlung des Kommissionsvorschlags im Jahr 2016 regelmäßig in ihren Sitzungen geprüft. Der Rat hat im Juni 2017 eine Orientierungsaussprache über die Anhörung des Kindes geführt.

2. Die vorgeschlagene Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung unterliegt dem besonderen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹.
3. Der Rat hat das Europäische Parlament um eine Stellungnahme ersucht. Die Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. Januar 2017 abgegeben.
5. Vor dem Hintergrund der Beratungen der Arbeitsgruppe, insbesondere in den Sitzungen vom 7. und 15./16. November 2017, und der **JI-Referenten** in der Sitzung vom 23. November 2017 ist der Vorsitz der Auffassung, dass eine Orientierungsaussprache auf Ministerebene zu der zentralen Frage der Abschaffung des Exequaturverfahrens im Hinblick auf die weiteren Beratungen auf Expertenebene erforderlich ist. Die Gruppe wird weiter über alle anderen Aspekte der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beraten.

II. Nichts ist vereinbart, solange nicht alles vereinbart ist

6. Dem Vorsitz ist bewusst, dass die zentralen Grundsätze der Abschaffung des Exequaturverfahrens ein unteilbares Paket und einen Gesamtkompromiss darstellen werden, der in Anbetracht des Themas nicht halten wird, wenn bestimmte Elemente hinzugefügt oder entfernt werden.

¹ Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beteiligen möchten.

Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks wird sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beteiligen und weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sein.

7. Der Wortlaut der Neufassung der Verordnung muss daher auf technisch-fachlicher Ebene in künftigen Sitzungen der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung dessen, was der Rat vorschlagen wird, weiter ausgestaltet werden. Das Ergebnis wird dem Rat dann zu einem späteren Zeitpunkt als ein Paket zusammen mit anderen relevanten Teilen der Neufassung der Verordnung zur Bestätigung vorgelegt, wobei das *Erfordernis der Einstimmigkeit* und der Grundsatz zu beachten ist, dass *nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist*.
8. Auf einige Fragen, die ebenfalls für die Verhandlungen wichtig sind, wird in diesem Dokument nicht eingegangen, wie die Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung. Diese Fragen müssen auf technisch-fachlicher Ebene noch weiter erörtert werden.

III. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei den übrigen Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

9. Als vor etwa zwanzig Jahren der Europäische Rat im Jahr 1999 in Tampere zusammentrat, ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen festgelegt worden. Nach diesem Grundsatz sollten Entscheidungen in Familiensachen "automatisch unionsweit anerkannt" werden, "ohne dass es irgendwelche Zwischenverfahren" geben sollte.
10. Die Brüssel-IIa-Verordnung war das erste Rechtsinstrument der EU, mit dem dieser Grundsatz 2002 durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei bestimmten Entscheidungen über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes verwirklicht wurde; dadurch erhielten diese Entscheidungen im Vergleich zu anderen Entscheidungen in Fragen der elterlichen Verantwortung einen "privilegierten" Status.
11. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass dieses Dossier besonders wichtig ist, da es Fragen betrifft, die das Leben der europäischen Bürgerinnen und Bürger und den Schutz des Kindeswohles, der in allen Mitgliedstaaten ein fest verankerter Grundsatz ist, ganz grundlegend berühren.

12. Im Einklang mit dem Mandat, das der Europäische Rat auf seiner Tagung in Tampere erteilt hatte, schloss sich eine Mehrheit der Delegationen ausgehend von dem ersten Schritt, der in der Brüssel-IIa-Verordnung getan wurde, dem Ziel der Kommission an, das Exequaturverfahren bei allen übrigen Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung abzuschaffen, sofern geeignete Garantien eingeführt werden.
13. In den allermeisten Fällen (über 90 %) ist das Exequaturverfahren eine reine Formalität, da es keinen Grund gibt, die Anerkennung und die Erklärung der Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung zu verweigern. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Vollstreckbarerklärung zu erteilen, haben selten Erfolg. Durch die vollständige Abschaffung des Exequaturverfahrens können die Bürgerinnen und Bürger Zeit und Geld sparen, wann immer eine Entscheidung ergehen muss. Dies ist besonders in grenzüberschreitenden Fällen, die Kinder betreffen und in denen Zeit entscheidend ist, von großer Bedeutung.
14. *Der Rat wird ersucht, die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei den übrigen Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung vorbehaltlich der Einführung geeigneter Garantien zu bestätigen.*

IV. Die vollständige Abschaffung des Exequaturverfahrens in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

15. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass eine Mehrheit der Delegationen die Zielsetzung zwar unterstützt, aber unterschiedliche Auffassungen dazu hat, wie die vollständige Abschaffung des Exequaturverfahrens in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung erfolgen soll. Die Auffassungen hinsichtlich des zu wählenden Modells gehen auseinander: Einige Delegationen würden beispielsweise lieber den privilegierten Status einiger Entscheidungen zum Umgangsrecht und zur Rückgabe des Kindes in der geltenden Brüssel-IIa-Verordnung (Artikel 41 und 42) beibehalten, während sich andere Delegationen dafür aussprechen, die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung als Modell für die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei allen Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung heranzuziehen (siehe Nummer 17).

16. Im gegenwärtigen System der Brüssel-IIa-Verordnung sind die "privilegierten" Entscheidungen, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind und denen eine Bescheinigung beigelegt wird, in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anerkannt und vollstreckbar, wobei nur ein einziger Anfechtungsgrund geltend gemacht werden kann (unvereinbare Entscheidung). Die Ausstellung dieser Bescheinigung geht mit bestimmten verfahrensrechtlichen Garantien einher, die in der Verordnung enthalten sind.
17. Modell der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung: Ausgehend von diesem Modell wäre nach der künftigen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung eine Entscheidung in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung (Exequatur) bedarf. Eine begrenzte Zahl von Gründen für die Anfechtung der Anerkennung und/oder Vollstreckung der Entscheidung, mit denen das Verteidigungsrecht gewahrt bleibt, kann im Vollstreckungsmitgliedstaat geltend gemacht werden. Zu diesen Gründen können beispielsweise die öffentliche Ordnung, die Möglichkeit für das Kind, gehört zu werden, das Verteidigungsrecht (Zustellung von Schriftstücken im Verfahren) und die Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer späteren Entscheidung gehören.
18. Auf technisch-fachlicher Ebene sind mehrere Modelle für die Abschaffung des Exequaturverfahrens erörtert worden, ohne dass eine Einigung erzielt wurde. Es ist deutlich geworden, dass voraussichtlich zu keinem dieser Modelle Einstimmigkeit erzielt werden kann.
19. ***Der Rat wird ersucht, sich darauf zu verständigen, dass die Arbeitsgruppe weiter daran arbeiten wird, eine Kompromisslösung zu erzielen, und dass die von allen Mitgliedstaaten gewünschten Fortschritte nur auf der Grundlage einer Kompromisslösung erreicht werden können, bei der die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz des Verteidigungsrechts berücksichtigt wird.***
Die Minister werden ersucht, ihre etwaigen Standpunkte zu einer möglichen Kompromisslösung darzulegen.